

Entwurf 29.07.16

asr / Rechtsanwalt Ralf Wiesehöfer

I.

Zum asr:

Der 1976 gegründete asr vertritt als „Allianz selbständiger Reiseunternehmen – Bundesverband e.V.“ die **Interessen von inhabergeprägten Reisebüros und Reiseveranstaltern aus dem Mittelstand.**

Die Bandbreite hinsichtlich Beschäftigtenanzahl und Umsatz ist bei den von großen Reisekonzernen unabhängigen Unternehmen weit reichend.

Unterstützt wird der asr Bundesverband e.V. allerdings auch von anderen, ebenfalls der Tourismusbranche angehören Unternehmen durch außerordentliche und fördernde Mitgliedschaften.

Der asr legt größten Wert auf konstruktive Zusammenarbeit mit allen im Tourismus tätigen Verbänden und Organisationen.

II.

Im Hinblick auf die gewährte Möglichkeit, den Referentenentwurf zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 im Rahmen einer Stellungnahme zu kommentieren, wird insofern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese mit Dank und Respekt wahrgenommen wird, es jedoch in der Natur der Sache liegen dürfte, dass dieser Referentenentwurf mit viel Kritik betrachtet und versehen wird.

Es wird deshalb betont, dass diese Bemerkungen sich keinesfalls gegen Beteiligte persönlich richten, sondern ausschließlich sachlich begründet sind.

Da die Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 und der entsprechende Referentenentwurf zur Umsetzung die weitreichendsten Folgen für kleinere bis mittlere Reisebüros und Reiseveranstalter haben, ist der asr als deren Interessenvertreter aufgerufen, die Folgen und Auswirkungen zu hinterfragen.

Dabei wird nicht verkannt, dass der Spielraum, den die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber noch gibt, verhältnismäßig gering ist. Viele Probleme, die sich unzweifelhaft aus den Vorgaben der neuen Richtlinie ergeben, werden sich durch Regelungen im aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr verhindern lassen. Aus der Sicht der kleinen und mittelständischen Reiseunternehmen ist „das Kind leider bereits in den Brunnen gefallen“ und es muss ordentlich gestrampelt werden, um dort nicht sofort unterzugehen.

Umso wichtiger sollte es sein, den Umsetzungsspielraum bestmöglich auszunutzen und auch die grundsätzlich bestehenden Vorgaben der Richtlinie im Rahmen des Zulässigen hier zu Gunsten der Betroffenen zu regeln.

III.

Um es vorweg zusammenzufassen: Das ist mit dem vorliegenden Referentenentwurf nur sehr bedingt gelungen. Da die betroffenen Unternehmen auch nach den Kommentierungen des Referentenentwurfs bekanntermaßen vorwiegend im KMU Bereich zu finden sind, wäre es – wenn schon an vielen Vorgaben der Richtlinie nichts oder nur wenig geändert werden kann – nicht nur hilfreich, sondern die Pflicht des Gesetzgebers, diesen Unternehmen die Umsetzung der neuen Regelungen so leicht wie möglich zu machen. Da diese kleinen und mittelständischen Unternehmen im Regelfall weder einen persönlichen juristischen Berater noch eine Rechtsabteilung haben, müssen sie selbst in die Lage versetzt werden, den gesetzlichen Anforderungen mit eigenen Mitteln und vertretbarem Aufwand gerecht werden zu können. Dabei wird dem Gesetzgeber zunächst unterstellt, dass es ihm nicht egal ist, ob durch neue gesetzliche Regelungen viele tausend Arbeitsplätze und kleine Unternehmen vernichtet werden, weil diese den neuen Anforderungen nicht gewachsen sind.

Bereits die Richtlinie ist so kompliziert formuliert, dass sich selbst erfahrene Juristen und Experten des Reiserechts lange Zeit schwer getan haben, die Vorgaben zu verstehen und die Zusammenhänge richtig einzuordnen.

Insbesondere das neue Konstrukt der „verbundenen Reiseleistungen“ war und ist wohl auch immer noch hinsichtlich der entsprechenden Möglichkeiten und Konsequenzen ungeklärt und umstritten. Die Unterschiede zwischen einer Pauschalreise und einer Reise, die aus verbundenen Reiseleistungen besteht, sind teilweise minimal. Berücksichtigt man dann in diesem Zusammenhang die Informationspflichten, die das Reiseunternehmen (Veranstalter? Vermittler?) erfüllen muss, und welche Konsequenzen dabei zu erwartende Fehler haben, dann kann ein betroffenes Reiseunternehmen in vielen Fällen nicht mit eigenen Mitteln erkennen und klären, was es wann, wie und wem gegenüber zu tun und zu lassen hat, um die beabsichtigte Rechtsfolge zu erreichen und nicht eine andere unbeabsichtigte.

Hinsichtlich der komplizierten Formulierungen hat es im Rahmen des Referentenentwurfs keine Verbesserungen gegeben. Im Gegenteil, insbesondere das Stilmittel des Referentenentwurfs der vielfältigen Verweisungen auf andere gesetzliche Vorschriften (im gleichen Gesetz oder auch in anderen Gesetzen), die häufig nach einzelnen Absätzen, Unterabsätzen, Ziffern oder einzelnen Sätzen (z.B. auf das EGBGB) für anwendbar oder nichtanwendbar erklärt werden, macht es dem kleinen und mittelständischen Unternehmer unmöglich, seine Pflichten ohne juristischen Beistand zu erkennen.

In diesem Zusammenhang sei an den Sinn und Zweck von Gesetzen erinnert, insbesondere an die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten und Anforderungen, die es dem Anwender erst ermöglichen, Gesetze zu beachten.



Allianz Selbständiger
Reiseunternehmen –
Bundesverband e.V.

Die komplizierten und unübersichtlichen Formulierungen des Referentenentwurfs sind umso verwunderlicher, als das Justizministerium Herausgeber eines Handbuchs ist, welches Empfehlungen für die Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zum Thema hat.

Bei diesem Handbuch handelt es sich um das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, welches den Untertitel trägt

„Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien“.

Zugänglich ist es unter (http://hdr.bmj.de/page_a.1.html)

Dort (http://hdr.bmj.de/page_b.1.html) heißt es unter anderem (wörtliche Zitate):

Teil B Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften

1 Sprachliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

1.1 Juristische Fachsprache

- Nur wer genau weiß, was er vermitteln will, kann sich kurz und verständlich ausdrücken!
- Klarer Inhalt und gute Sprache gehen Hand in Hand!

53 (...)

54

Vorschriftentexte müssen **sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein** (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GGO). Wer Rechtsvorschriften formuliert, muss also darum ringen, sie sprachlich so genau zu fassen, wie es nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Betroffenen sollen auf Grund der gesetzlichen Regelung in der Lage sein, den rechtlichen Rahmen ohne juristische Beratung zu erkennen und ihr Verhalten entsprechend auszurichten. Gerichte sollen anhand der Regelung entscheiden können...

Weiter heißt es dort:

... nur eine klare Gesetzessprache schafft Normenklarheit. Gesetze, die sich nur „mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben“²⁰ erschließen, erfüllen diese Ansprüche nicht.

²⁰So hat der Bundesfinanzhof das Österreichische Verfassungsgericht im Vorlagebeschluss vom 6. September 2006, Az.: XI R 26/04 zitiert.

55

Wer mit „**jedermann**“ gemeint ist, hängt davon ab, welcher Personenkreis durch das Gesetz verpflichtet oder berechtigt werden soll. Gesetze, die an einen **unbegrenzten Adressatenkreis** und damit tatsächlich an „jedermann“ gerichtet sind, wie **z. B.** das Strafgesetzbuch, sollten von einer durchschnittlich verständigen Person inhaltlich erfasst werden können.

Bei Gesetzen dagegen, die sich an einen **ingeschränkten Adressatenkreis** richten, sind „jedermann“ vor allem Personen eines speziellen Rechtsgebiets (z. B. Handwerker nach der

Handwerksordnung, Winzer nach dem Weingesetz, Richter nach dem Deutschen Richtergesetz). Der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass die Adressaten solcher Rechtsvorschriften über das notwendige Fachwissen verfügen. Laien sollten wenigstens im Überblick erfassen können, welchen Zweck das Gesetz mit welchen Mitteln verfolgt.

Der Referentenentwurf sollte anhand dieser Kriterien nochmals auf seine bisherigen Eigenschaften überprüft werden. Bei dem Personenkreis, der durch das Gesetz verpflichtet werden soll, handelt es sich primär um eine leicht zu bestimmende Berufsgruppe mit Fähigkeiten, die zumindest überwiegend auch im Rahmen einer Berufsausbildung vermittelt werden (Reiseverkehrskaufmann/-frau). Ohne dieser Berufsgruppe angemessene Fähigkeiten abzusprechen zu wollen, dürfte die weitaus überwiegende Anzahl der Reiseverkehrskaufleute mit der selbstständigen Anwendung und Umsetzung der Vorschriften des Referentenentwurfs überfordert sein. Um die Formulierungen und insbesondere die zahlreichen Verweisungen auf andere Gesetze einordnen zu können, sind zweifellos die zuvor zitierten besonderen methodischen Fähigkeiten und die Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich.

Jedenfalls erschließen sich die Regelungen der neu gefassten §§ 651 a ff BGB dem Leser und Anwender nicht, ohne nicht wenigstens zwei oder drei weitere Gesetzestexte parallel zur Hand zu haben und wortwörtlich zu vergleichen, da wie oben bereits erwähnt, auch auf Absätze, Unterabsätze, Ziffern, Sätze und andere untergeordnete Regelungen verwiesen wird.

Um hier die richtigen Verweisungen zu verfolgen und die notwendigen Schlussfolgerungen zu tätigen, müssen juristische Fähigkeiten erlernt sein, die über das normale Maß eines Mitarbeiters eines Reiseunternehmens weit hinausgehen dürften.

Da es sich bei dem Referentenentwurf aber nicht nur um ein an touristische Fachleute gerichtetes Gesetz handelt, sondern im weiteren Sinne um ein Verbraucherschutzgesetz, welches die Rechte der Reisenden (Verbraucher und einfache Geschäftsreisende) vorgibt, müsste dessen Inhalt nicht nur von den erwähnten Branchenmitarbeitern verstanden und angewendet werden können, sondern auch von „jedermann“, also jeder durchschnittlich verständigen Person, damit ein Reisender seine Rechte überprüfen und gegebenenfalls einfordern kann.

Ein gewöhnlich verständiger Reisender dürfte aber zweifellos kaum in der Lage sein, ohne juristische Fachhilfe seine Rechte nach diesem Gesetzesentwurf zu überblicken.

Der Referentenentwurf widerspricht damit den eigenen Vorgaben des Gesetzgebers im Hinblick auf die verlangte Normenklarheit.

IV.

Im Übrigen sind verschiedene inhaltliche Punkte zu hinterfragen, auf die nachfolgend eingegangen werden soll.

1. Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand (Seite 2):

Bereits zu Beginn der Lektüre des Gesetzesentwurfs gerät der Leser in Verständnisschwierigkeiten, wenn unter dem Punkt E. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand gemacht werden. Dabei mag es sich um eine Formalie innerhalb von Gesetzgebungsverfahren handeln, aber es erschließt sich auch unter Berücksichtigung der späteren Erläuterungen und Kommentierungen nicht, wie man auf diese Schätzungen kommt. Die Zahlenspiele machen einen absurden Eindruck und verursachen im Hinblick auf die nachfolgenden eigentlich relevanten Ausführungen einen Grundskepsis im Hinblick auf die Realitätsnähe und die praktische Anwendbarkeit des Entwurfs. Um an dieser Stelle nicht zu ausführlich zu werden, soll nur kurz darauf hingewiesen werden, dass der Mehraufwand auch für die Bürger tatsächlich unabsehbar sein dürfte, da sie zum einen aufgrund der deutlich gestiegenen Aufklärungspflichten im Buchungsvorgang einen größeren Zeitaufwand haben. Zum anderen wird aber auch der finanzielle Mehraufwand unabsehbar sein, da die höheren Kosten und Risiken der Unternehmer auf die Kunden umgelegt werden müssen, um wirtschaftlich arbeiten zu können.

Gleiches bzw. ähnliches gilt für den angegebenen Mehraufwand für die Wirtschaft. Die Zahlen sind nicht nachvollziehbar und ohne erkennbaren Bezugspunkt. Tatsächlich wird der wirtschaftliche Mehraufwand enorm sein und es bleibt abzuwarten, in welcher Höhe der Mehraufwand an den Verbraucher weitergegeben werden kann und in welcher Höhe er dem Unternehmer zur Last fallen wird, was dann ebenfalls mit unvorhersehbaren Folgeschäden auf Branchenebene verbunden sein wird.

2. § 312 Abs. 7 BGB (Seite 4)

Hier ist der erste unter III. bereits angesprochene Verweisungs- und Paragrafenbandwurm in Form des neu eingefügten § 312 Abs. 7 BGB zu finden. Dabei handelt es sich zwar nicht um eine vollkommen neue Vorschrift, sondern eher um eine Umstrukturierung und Anpassung der bisherigen Formulierung, aber diese war ebenso wenig verständlich wie die jetzige und insofern wurde eine Chance zur Veränderung in eine Form, die aus sich selbst heraus halbwegs verständlich ist, vergeben. Diese Formulierung wird den Anwender nicht erreichen können.

3. § 651a BGB (Seite 5)

Abs. 1 gibt vor, dass Reiseveranstalter nur ein Unternehmer sein kann. Damit wird ein Begriff der Richtlinienvorgabe aufgenommen, der dort im Gegensatz zum Referentenentwurf näher definiert wird. Was ein Unternehmer in diesem Sinne ist, ist nicht abschließend geklärt. Aber ob mit oder ohne konkrete Definition, hier ist zu erwarten, dass ein Schwerpunkt künftiger Rechtsstreitigkeiten sich um diesen Begriff drehen könnte. Denn die jahrelangen Bemühungen der Tourismusbranche gegen den so genannten „Schwarztourismus“ sind damit bereits in der Richtlinienvorgabe zerstört worden. Der Referentenentwurf gibt keine Anhaltspunkte, diesen Bemühungen durch bestimmte Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Zum Verständnis aus der Praxis: Jegliche Gemeinschaftsinstitutionen, Vereine, Schulen Interessengemeinschaften aber auch Privatpersonen können damit Reisen organisieren und insofern „veranstalten“, ohne rechtliche Vorgaben beachten zu müssen. Sie brauchen nur zu behaupten, sie wären kein Unternehmer und sie würden nicht zu Zwecken tätig, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Wann eine unternehmerische Tätigkeit mit gewerblichen oder geschäftlichen Bezügen vorliegt, ist unklar und wird die Gerichte beschäftigen. Handelt es sich bei einem Sportverein, der Skireisen veranstaltet, bei denen für die verantwortlichen Organisatoren kostenlose Hotelzimmer (Freiplätze) vereinbart werden, um Reisen mit geschäftlichen Bezügen? Oder wenn der Vereinsvorsitzende ein Sportgeschäft hat, darf er dann als Vereinsvorsitzender Reisen mit Sportbezug organisieren? Muss er ausschließen, dass die Reisetilnehmer sich in seinem Sportgeschäft mit Ausrüstungsgegenständen einkaufen, da er sonst gewerbliche Bezüge zwischen Reise und Geschäft herstellt?

Der Wanderfreund, der für interessierte Mitwanderer öffentlich eine Reise organisiert, ist der Reiseveranstalter? Ist er es, wenn er von dem von ihm organisierten Hotel einen Freiplatz zur Verfügung gestellt bekommt und damit einen persönlichen Vorteil von der Organisation hat?

Es lassen sich zahlreiche Beispiele für Reisen finden, die bislang als Reiseveranstaltung galten, und die sich zukünftig im Graubereich zwischen eindeutig keine Pauschalreise im gesetzlichen Sinne und eindeutige Pauschalreise bewegen. Hier wurde entgegen der Verbraucherinteressen und entgegen aller Wettbewerbsinteressen eine Baustelle aufgemacht, die die Rechtsprechung in den nächsten Jahren noch lange beschäftigen wird. Wer haftet bei derartigen Reisen für Nichterfüllung und Zahlungsausfälle? Dem Betroffenen Geschädigten wird es kein Trost sein, dass der Verantwortliche ohne gewerbliche Gewinnerzielungsabsicht gehandelt haben könnte.

Um hier eine eindeutige Regelung zu finden, sollte von der möglichen Erweiterung der nationalen Gesetzgebung nach der Richtlinie (Erwägungsgrund 21) Gebrauch gemacht und die Pauschalreiseregeln auf entsprechende Reisen erweitert werden. Es sollte nicht von echten oder vorgetäuschten Motiven der Organisatoren abhängig sein, ob Reisende geschützt sind oder nicht.

Begrenzungskriterien dürfen allenfalls unmittelbare und nachvollziehbare Ausnahmeregelungen sein, wie z.B. Reisen für einen direkten Vereinszweck (Wanderung des Wandervereins) oder wenn der Schutz des ideell organisierenden Reisenden durch hoheitliche Organisationsstrukturen, die auch eine Insolvenz des Organisers ausschließen (z.B. Klassenfahrten staatlicher Schulen), gesichert ist.

Abs. 2 gibt vor, was eine Pauschalreise ist. Danach ist zunächst einmal jede Reise eine Pauschalreise, die aus mehr als einer Reiseleistung besteht.

Erst in den weiteren Regelungen sowohl des § 651 a BGB, aber auch und gerade in den nachfolgenden §§, wird die allgemeine Pauschalreisedefinition wieder eingeschränkt.

Die Richtlinie ist hier mit der detaillierten Definition einer Pauschalreise in Art. 3 Nr. 2 einen anderen Weg gegangen. Im Sinne der eingangs beschriebenen Normenklarheit dürfte dem Richtlinienweg der Vorzug gegeben werden, denn die Methode des Referentenentwurfs dürfte auch an dieser Stelle zu Unklarheiten und Anwendungsproblemen führen. Gerade aus der Sicht des Reisenden ist nicht absehbar, wann eine Pauschalreise vorliegt, da er das gesamte Gesetz kennen muss, um einen Sachverhalt im Hinblick auf Ausnahmen und abweichende Regelungen vom Grundsatz des § 651a Abs. 2 einordnen zu können.

Die Definition der Mietfahrzeuge in Abs. 3 Nr. 3 ist erneut nicht anwenderfreundlich, insbesondere hinsichtlich der vierradrigen Fahrzeuge. Zu prüfen wäre, ob hier nicht Fahrzeuge nach verständlichen Führerscheinklassen bezeichnet werden können.

Zu Abs. 4:

Immer unter dem Gesichtspunkt, dass ein Gesetz von der Zielgruppe angewendet werden kann, sollte überprüft werden, ob der Begriff des „erheblichen Anteils am Gesamtwert“ nicht konkretisiert werden müsste. In den Erwägungen zur Richtlinie (18) wird hier eine Grenze von 25 % genannt. Diese Erwägungen sind dem Anwender aber regelmäßig nicht bekannt und so wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Diskussion über den Schwellenwert des erheblichen Anteils entstehen, den erst langwierige Gerichtsverfahren klären dürften. Dem könnte mit einer klaren Regelung vorgebeugt werden.

Abs. 5:

Neben dem wohl nicht abschließend geklärten Ausnahmetatbestand unter Nr. 1 für gelegentliche, ohne Gewinnerzielung einem begrenzten Personenkreis angebotene Reisen (bezieht sich nur auf Unternehmer im Sinne von §651a Abs. 1, da alle anderen Organisatoren von Reisen außerhalb einer Unternehmertätigkeit bereits von der Anwendbarkeit ausgeschlossen sind?), muss besonders Nr. 3 (Geschäftsreisen mit Rahmenvertrag) hinterfragt werden.

Auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum Entwurf oder den Erwägungen zur Richtlinie werden keine klaren Anhaltspunkte erkennbar, welche Kriterien ein Rahmenvertrag erfüllen muss, um als solcher im Sinne von § 651a Abs. 5 Nr. 3 zu gelten und damit das Pauschalreiserecht unanwendbar macht. Im Übrigen sind verschiedene nicht ungewöhnliche Umstände denkbar, die nach den momentanen Formulierungen nicht eindeutig zuzuordnen sind.

Konkretes Beispiel aus der Praxis: Das auf die Organisation von Geschäftsreisen spezialisierte Unternehmen A hat einen Einzelvertrag für 30 Teilnehmer mit dem Unternehmen B, welches aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit dem Unternehmen C für dessen Mitarbeiter eine Tagung mit Transport, Unterkunft und Schulungen organisiert. Alle Leistungen werden zwischen A und B vereinbart und von A bzw. dessen Erfüllungsgehilfen/Leistungsträgern gegenüber den Mitarbeitern von C erbracht.

Frage: Muss A die Vorgaben der Vorschriften über Pauschalreiseverträge beachten oder sind diese aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen B und C auf allen Ebenen unanwendbar?

Wie wäre es, wenn der Rahmenvertrag nicht zwischen C und B, sondern zwischen A und B bestünde? Sind die unwissenden Reisenden von Unternehmen C in dem Fall ohne den Schutz des Pauschalreiserechts, weil A die Leistungen aufgrund eines Rahmenvertrags erbringt?

Die möglichen Ketten von Organisatoren und Organisationsmodellen lassen sich beliebig weiter ausbreiten.

4. § 651b BGB (Seite 6)

Die Vorschrift ist als negativ formulierte Konkretisierung der Pauschalreise gem. § 651a Abs. 2 systematisch nicht ganz einfach einzuordnen. Warum wird hier eine negative Formulierung verwendet? Wäre es nicht einfacher zu verstehen, wenn man positiv formulieren würde, was Voraussetzung einer Vermittlung ist?

Außerdem erscheinen die in Abs. 1 genannten Kriterien für einen Ausschluss einer Vermittlung entweder zu weitreichend oder nicht hinreichend genau formuliert, denn genau diese Kriterien sind erfüllt, wenn ein Reisebüro eine Pauschalreise eines Reiseveranstalters oder auch nur eine Einzelleistung dem Kunden vermittelt:

- Auswahl vor Zahlung
- Angebot oder Verschaffung der Reise zu einem Gesamtpreis
- Bewerbung der Pauschalreise als Pauschalreise

Es liegt auf der Hand, dass die klassische Vermittlung nicht ausgeschlossen werden soll, aber in dieser Form trägt § 651b eher zur Verwirrung bei und vermischt die echte Reisevermittlung mit der beabsichtigten Reglementierung einer nur deklarierten Vermittlung.

Die Vorschrift ist deshalb nicht geeignet, den Reisevermittlern und den Kunden vor Augen zu führen, unter welchen Umständen eine Vermittlung vorliegt und wann es sich um eine Pauschalreise handelt.

5. § 651c BGB (Seite 6)

Da es sich bei den „verbundenen Online-Buchungsverfahren“ um den Versuch einer rechtlichen Einbindung der vielfältigen Möglichkeiten von Online-Buchungen handelt, kann nicht vorhergesehen werden, wie sich diese Regeln bewähren. Es erscheint denkbar oder sogar wahrscheinlich, dass hier die Umstände der Online-Buchungen, die zu einer Pauschalreise führen sollen, konkreter gefasst werden müssten. Das Zusammenwirken der jeweiligen Onli-neanbieter erscheint noch nicht vorhersehbar. Reicht ein eigentlich auf Werbung ausgerichteter Link aus, um Zugriff auf eine andere Buchungsmöglichkeit zu geben? Ist es technisch denkbar, dass über Cookies Daten des Kunden weitergegeben werden, ohne dass der erste Anbieter von dieser Datenweitergabe und der entsprechenden Rechtsfolge für ihn weiß? Woher wissen die jeweiligen Anbieter von Art und Umfang der anderen Buchung, die sie entweder mitverursacht haben oder von der sie profitieren? Was geschieht, wenn den an anderer Stelle geregelten Mitteilungspflichten schuldhaft oder unverschuldet nicht oder nicht

in ausreichendem Maße nachgekommen wird? Wie kann der Reisende, wenn er seine Rechte denn überblicken könnte, diese gegenüber einem Unternehmen durchsetzen, das von derartigen Rechten mangels Informationen nichts weiß?

Im Übrigen lassen sich die Voraussetzungen des § 651c BGB leicht umgehen, denn der Kunde müsste z.B. lediglich dazu gebracht werden, seine zuvor bei der Übermittlung an den an deren Unternehmer weggelassenen Zahlungsdaten erneut einzugeben.

Dem Reisenden wird in dem Moment kaum bewusst sein, dass ihm gerade die Vorteile einer Pauschalreise abhandenkommen.

6. § 651d BGB (Seite 7)

Die Informationspflichten nach § 651d BGB i.V.m. Art. 250 EGBG sind den Vorgaben der Richtlinie geschuldet und teilweise wortwörtlich übernommen. Insofern ist das Vorhandensein der Regelungen im Referentenentwurf im Grunde nicht zu kritisieren, aber diese Regelungen gehören zu der Kategorie „Hier ist das Kind bereits bei der Richtlinie in den Brunnen gefallen“.

Die Informationspflichten sind so weitgehend und die zur Verfügung stehenden Formblätter sind so zahlreich und unübersichtlich, dass hier Fehler vorprogrammiert sind. Die Informationspflichten sind dabei sogar noch zu handhaben, zumal sie weitgehend den bislang bestehenden Informationspflichten der BGB-Info-VO entsprechen. Die Verwendung der vorgegebenen Formblätter wird diese Informationen allerdings für den Kunden in einen Zusammenhang bringen, den er kaum nachvollziehen kann. Sinnvolle oder notwendige Informationen sind hier von der Richtlinie und dem Referentenentwurf für pure Förmelien „missbraucht“ worden (dazu später noch ausführlicher).

7. § 651e BGB (Seite 7)

Problematisch bei der grundsätzlich sinnvollen Möglichkeit der Vertragsübertragung sind die dadurch entstehenden Kosten, sofern die Vertragsübertragung überhaupt möglich ist. Nach dem Wortlaut des Entwurfs hat der Reisende einen Anspruch darauf. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Weitergabe der Reise unter Umständen gar nicht möglich ist, weil z.B. Leistungsträger nicht zustimmen. Fluggesellschaften verlangen regelmäßig hohe Umbuchungskosten oder erlauben schlicht eine Umbuchung nicht. Ob dieser Fall unter die Regelung des Abs. 2 fällt, nach der dem Eintritt eines Dritten durch den Veranstalter widersprochen werden kann, wenn der die Reiseerfordernisse nicht erfüllt, ist zweifelhaft, denn die fehlende Umbuchungsmöglichkeit liegt ja nicht daran, dass der Dritte nicht die Reiseerfordernisse nicht erfüllen würde.

Hinsichtlich der durch den Vertragsübergang entstehenden Kosten soll der Veranstalter nur angemessene und konkret entstandene Kosten verlangen dürfen. Zweifellos entsteht dem Veranstalter durch den Vertragsübergang und die notwendigen organisatorischen Schritte ein bestimmter Arbeitsaufwand. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass dieser Arbeitsaufwand nicht zu vergüten sein soll, falls mit der Formulierung „angemessene Mehrkosten“ keine Pauschalisierung gemeint ist, was die Begründung auf S. 74 zu Absatz 3 ausdrücklich betont. Eigener Arbeitsaufwand ist kaum konkret zu beziffern und nachzuweisen. Hier müsste

die Möglichkeit ergänzt werden, die Vergütung für die Umbuchung angemessen zu pauschalisieren.

Nimmt man die zuvor genannte Begründung wörtlich, dann bezieht sich die Angemessenheit der Mehrkosten auf die tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Der Reiseveranstalter kann demnach nur konkrete, ihm entstandene Mehrkosten verlangen und muss dann überprüfen lassen, ob die ihm entstandenen Kosten, auf die er im Zweifel gar keinen Einfluss hat, angemessen sein sollen. Hier stellt sich die Frage, wer entscheiden kann, ob konkret entstandene Kosten angemessen sind und was passieren soll, falls man dazu kommt, dass diese nicht angemessen sind. Der Referentenentwurf berücksichtigt dabei nicht, dass insbesondere Fluggesellschaften häufig hohe Kosten für Umbuchungen verlangen oder diese nur gegen Neubuchung und Zahlung des aktuellen, vielfach teureren Tarifs möglich machen. Angemessen oder nicht angemessen liegt in dem Fall nicht im Einflussbereich des Reiseveranstalters, aber er muss nach dem vorgesehenen Wortlaut des Entwurfs das entsprechende Risiko tragen. Das kann so nicht sein und muss angemessen angepasst werden.

8. § 651f BGB (Seite 8)

Grundsätzlich bestehen gegen diese Vorschrift keine Bedenken. Allerdings führt die Regelung des Abs. 4, nach der eine mit der möglichen Erhöhung des Reisepreises entsprechend korrespondierende Senkung verlangt werden kann, sofern die zulässigen Änderungsfaktoren zu niedrigeren Kosten des Veranstalters führen, vermutlich zu Anwendungsschwierigkeiten oder zumindest zu einer nicht klar geregelten Beweislast. Abs. 4 Satz 4 bezieht sich lediglich auf nachzuweisende Verwaltungskosten des Veranstalters und nicht auf die eigentliche Preissenkung. Auch die Begründung des Entwurfs auf S. 75 klärt dazu nicht auf, da weitgehend nur die Vorschrift mit anderen Worten wiedergegeben wird.

Um den Reiseveranstalter vor ausforschenden und unangemessenen Erklärungsverlangen der Reisenden zu schützen, sollte hier eine Formulierung aufgenommen werden, die dem Reisenden das Recht zum Nachweis niedriger Kosten einräumt und damit die Beweislast dem Reisenden überträgt. Anderenfalls könnte ein Reisender z.B. mit Hinweis auf ein minimal gesunkenen Dollarkurs verlangen, den Reisepreis jetzt entsprechend anzupassen und allein aufgrund dieses Verlangens müsste der Veranstalter seine gesamte Kalkulation offen legen, da anders die Auswirkungen der Wechselkursveränderungen nicht nachzuweisen sind.

9. § 651g BGB (Seite 9)

Positiv ist, dass in Abs. 2 S. 3 eine klare Regelung aufgenommen wurde, nach der die vom Reiseveranstalter vorgeschlagenen Änderungen als vom Reisenden angenommen gelten, wenn er sich nicht innerhalb der gesetzten Frist äußert und diese abläuft. Alle anderen denkbaren Wege der von der Richtlinie eingeräumten Umsetzungsspielräume hätten zu unsachgerechten, unsicheren oder gar den Reisenden benachteiligenden Folgen geführt.

10. § 651h BGB (Seite 9)

Nach Abs. 2 S. 1 kann der Reiseveranstalter wie bisher Stornopauschalen bei Rücktritt des Reisenden verlangen. Fraglich ist jetzt aber, ob durch die in Abs. 2 S. 2 gewählte Formulierung das bisher bestehende Wahlrecht des Reiseveranstalters, die Stornoentschädigung entweder konkret nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal abzurechnen, ausgeschlossen

ist. Nach dem Wortlaut wird nur dann konkret abgerechnet, wenn keine Stornopauschalen vereinbart sind, also muss demnach pauschal abgerechnet werden, wenn Pauschalen vereinbart sind (*Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich...*). Das kann zu unzumutbaren Ergebnissen für den Reiseveranstalter führen. In vielen Fällen tritt ein Reisender zurück und muss verhältnismäßig geringe Pauschalen bezahlen, weil der Reisetrip noch weit entfernt liegt. Der Reiseveranstalter kann dann aber deutlich höhere Kosten durch den Rücktritt haben, wenn z.B. das enthaltene Flugticket voll bezahlt werden muss und Erstattungen nicht oder nur in geringem Umfang erfolgen. In so einem Fall kann es sein, dass die Stornopauschale nicht ausreicht, um den Reiseveranstalter angemessen zu entschädigen. Ohne die Möglichkeit, dem Kunden seinen konkreten Schaden auszuweisen, weil Pauschalen vereinbart sind, würde der Reiseveranstalter ohne eigene Verantwortung einen Schaden erleiden, den man durch die bislang eingeräumte Wahlmöglichkeit dem verantwortlichen Kunden zuweisen kann. Es sollte deshalb (ähnlich wie bisher) eine Formulierung gewählt werden, die den Grundtatbestand des konkret zu berechnenden Schadensersatzes benennt und eine alternative Pauschalisierung einräumt, ohne etwas anderes auszuschließen. Falls der Entwurf das so bereits meint, sollte eine klarstellende Formulierung ergänzt werden.

11. § 651i BGB (Seite 11)

§ 651i BGB ist im Hinblick auf die Regelung des Abs. 3 problematisch, die ohne einen entsprechenden Auftrag der Richtlinie für sich beanspruchen zu können, kreativ aufgenommen worden ist. Nach der Begründung wurde hier dem weggefallenen § 4 Abs. 2 der BGB-Info-VO Rechnung getragen. Dabei wird allerdings nicht beachtet, dass die Prospekthaftung zum einen nicht zufällig oder aus Versehen keinen Platz mehr in der Richtlinie hat, und zum anderen wird mit der Bezugnahme auf Erwartungshaltungen des Reisenden ein subjektiver Faktor zum gesetzlichen Maßstab, der nicht mehr in die neue Systematik passt. War das bisherige Reisevertragsrecht noch davon geprägt, auf das Verständnis der Reisenden und deren Eindrücke von Sachverhalten und entsprechenden Rechtsfolgen abzustellen, sollen jetzt objektive Kriterien dazu dienen, Sachverhalte rechtlich einzuordnen (es kommt nicht darauf an, ob der Reisende meint, der Unternehmer sei Reiseveranstalter, sondern ob er es anhand objektiver Kriterien tatsächlich ist). Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen, zumal der Vertragsinhalt aufgrund der zahllos zu erfüllenden Informationspflichten auch anders überprüft und bewertet werden kann.

12. § 651j BGB (Seite 11)

Die nicht mehr vorhandene Verkürzungsmöglichkeit der Verjährung muss aufgrund der klaren Vorgabe der Richtlinie hingenommen werden, obwohl diese hinsichtlich eines schneller zu erreichenden Rechtsfriedens sinnvoll war. Ob auch nach 2 Jahren noch gerichtliche Feststellungen zu Reismängeln getroffen werden können, wird sich zeigen.

13. § 651k BGB (Seite 12)

In **Abs. 2** sollte zur Vermeidung von Selbsthilfemaßnahmen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel und zu den entsprechenden Beeinträchtigungen stehen, eine Beschränkung der Selbsthilfe aufgenommen werden. Welche Aufwendungen erforderlich sind, hängt davon ab, welche Abhilfe gewählt wird. Die Erforderlichkeit ist insoweit kein geeignetes Begrenzungsmittel. Beanstandet ein Reisender den mäßigen Erhaltungszustand seines Hotelzimmers, kann Abhilfe geschaffen werden durch Umzug in ein anderes Zimmer

im gleichen Hotel oder durch Umzug in ein anderes Hotel, wenn ersteres nicht zur Verfügung steht. Der Reisende könnte aber auch einen Maler beauftragen und die entsprechenden Aufwendungen, die dafür erforderlich sind, ersetzt verlangen.

Um derartiges auszuschließen, könnte Abs. 2 S. 1 wie folgt ergänzt werden: Selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, *sofern diese nicht unverhältnismäßig sind*.

Abs. 3 leidet unter dem immer wieder auftretenden Faktor des Referentenentwurfs, über Gebühr kompliziert zu sein. Die Konkretisierung der Abhilfe in Form der Ersatzleistung und die Folgen, die dadurch entstehen, wenn die Ersatzleistung nicht mit der ursprünglichen Leistung vergleichbar ist, bis hin zu den dabei entstehenden Minderungsansprüchen oder Kündigungsrechten, sind verwirrend, da der Reisende den Eindruck gewinnen kann, er müsse vor Ort das entsprechende machen oder wählen, um keine Rechte zu verlieren. Insbesondere der Hinweis auf die offenbar vor Ort anzubietende Minderungshöhe und die gegebenenfalls zulässige Ablehnung der Ersatzleistungen, dürfte den Reisenden überfordern. Reisende können hier nur situationsabhängig darauf achten, dass das grundsätzlich zu beachtende Schema „Mangel – Abhilfeverlangen – Abhilfe – gegebenenfalls verbleibender Minderungsanspruch – oder gegebenenfalls Kündigung“ eingehalten und beachtet wird. Detailregelungen wie in § 651k Abs. 3 gehen über das Ziel hinaus. Schematische Regelungen, wie sie mit gleicher Zielrichtung in den bisherigen §§ 651c BGB bis 651f BGB zu finden sind, könnten leichter nachvollzogen werden. Schließlich sollten die Verweisungen auf andere §§ wenigstens stichwortartig mit Inhalt gefüllt werden, denn „...findet § 651m Anwendung“ können vielleicht Juristen irgendwann ohne großen Aufwand einordnen, normale Touristen oder Touristiker würde es jedoch deutlich einfacher gemacht werden, wenn die Formulierung „...können Minderungsansprüche gem. § 651m beansprucht werden“ oder ähnlich lauten würde. Das gleiche gilt generell für viele weitere Benennungen von Vorschriften, die ohne sachlichen Bezug aufgeführt werden.

Inwiefern **Abs. 4 und Abs. 5** methodisch zum mit „Abhilfe“ überschriebenen § 651k BGB gehören sollen, erschließt sich nicht. Im Übrigen handelt es sich hier um eine „Kind im Brunnen“ Vorschrift, die den Vorgaben der Richtlinie geschuldet ist. Auch wenn sich die Branche inzwischen an den Gedanken gewöhnen musste, es ist nicht nachzuvollziehen, warum zusätzlich entstehende Kosten aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände allein vom Reiseveranstalter zu tragen sein sollen. Wer etwas nicht zu vertreten hat, sollte auch nicht allein dafür haften. Das allgemeine Lebensrisiko haben auch Reisende zu tragen.

14. § 651l BGB (Seite 13)

Abs. 2 des Referentenentwurfs ist unter Berücksichtigung der Richtlinienvorgabe (Art. 13 Abs. 6) nicht nachzuvollziehen, da dort eine gänzlich abweichende Rechtsfolge der Kündigung vorgegeben wird. Die Richtlinie geht von Minderungs- und Schadensersatzansprüchen des Reisenden aus, der Referentenentwurf gewährt dem Reisenden den kompletten Reisepreis zurück und der Reiseveranstalter muss für erbrachte Leistungen eine Entschädigung geltend machen. Das führt zu einer vollständigen Umkehr der Beweislasten. Nach der Richtlinie muss der Reisende Mängel und entsprechende Umstände, die zu Kündigung und Minderung geführt haben, beweisen. Nach dem Referentenentwurf führt bereits die Kündigung

zur Rechtsfolge und es liegt allein beim nunmehr beweisbelasteten Unternehmer darzustellen, dass er dennoch Zahlungsansprüche gegenüber dem Reisenden beanspruchen kann.

Diese beiden Situationen sind nicht miteinander zu vergleichen und so weicht der Referentenentwurf in unzulässiger Weise von der Richtlinie ab.

15. § 651m BGB (Seite 13)

Abs. 1 S. 1 sollte unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie um folgenden Halbsatz ergänzt werden:

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis, es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist.

16. § 651n BGB (Seite 13)

Der Referentenentwurf hält sich an die Vorlagen der Richtlinie. Leider wurde hier wie auch bereits in der Richtlinie bei der Prüfung der Schadensersatzberechtigung nicht mehr wie bisher darauf abgestellt, ob ein Schaden vom Reiseunternehmer zu vertreten ist, sondern darauf, ob konkrete Entlastungsmöglichkeiten vorliegen. Das ist insofern nicht dem üblichen Haftungsmaßstab entsprechend, als dass Sachverhalte denkbar sind, bei denen der Schaden weder vom Reiseveranstalter zu vertreten ist noch eine der Ausnahmen nach § 651n Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 vorliegt. Dann würde der Reiseveranstalter nach dem Wortlaut Schadensersatzpflichtig sein, ohne dass er den Schaden zu vertreten hat.

(Bsp.: Leichter Unfall auf Safari mit Wildtier = kein außergewöhnlicher Umstand und von niemandem zu vertreten, führt zu Verzögerungen, dadurch wird bei der geplanten Rundreise der nächste Anschlussflug verpasst, Reise kann nicht wie vereinbart fortgesetzt/durchgeführt werden => bisher Minderung ja, Schadensersatz nein; jetzt Minderung und Schadensersatz ja)

17. § 651o BGB, § 651p BGB (Seite 14)

Keine Bedenken, ohne Kommentierung

18. § 651q BGB (Seite 15)

Hier wird die Vorgabe der Richtlinie fast wörtlich wiederholt. Allerdings leidet bereits diese Vorlage an Uferlosigkeit, da nicht absehbar ist, um was für eine Beistandspflicht es sich handeln soll. Nach dem Wortlaut der Richtlinie sollen es immerhin „Schwierigkeiten“ sein, bei denen der Reiseveranstalter Hilfe zu leisten hat. Nach dem Referentenentwurf gibt es gar keine Einschränkungen. „Benötigt der Reisende ... Beistand“ kann jede Lebenssituation sein, die der Reisende nicht selbst ohne Hilfe bewältigen kann. Auch das in der Begründung angebrachte Beispiel vom kranken Buspassagier macht deutlich, dass hier unabsehbare Folgen auf den Reiseveranstalter zukommen können, die nicht einmal mit finanzieller Entschädigung verbunden sein müssen, denn der kranke Buspassagier wird die Beistand erfordernden Umstände wohl kaum schuldhaft verursacht haben.

Gegen Umstände des allgemeinen Lebensrisikos brauchen Reisende sich also demnach nicht mehr absichern, denn sie sind ja im Rahmen einer Pauschalreise allgemein gegen Hilfebedarf versichert. Das kann so nicht sein, die Hilfeleistungen sind auf Hilfssituationen zu beschränken, die ihre Ursache in der konkreten und mit „Schwierigkeiten“ versehenen Reise haben, wie auch der Hinweis auf § 651k Abs. 4 deutlich macht.

19. § 651r BGB, § 651s BGB (Seite 15, 16)

Den Erwägungen und Formulierungen zur Insolvenzabsicherung kann gefolgt werden. Ob auf einen formalen Sicherungsschein verzichtet werden kann, dürfte keine rechtliche Frage sein, nach Maßgabe der Vorgaben des Referentenentwurfs kann die Insolvenzabsicherung sicherlich rechtlich korrekt zu handhaben sein. Aber der Sicherungsschein ist ein Instrument, welches den Reisenden Sicherheit gibt (auch wenn diese vielleicht nur oberflächlich und vorgespielt ist). Die Werthaltigkeit eines Sicherungsscheins kann man auch nicht unterschätzen und ihn jedenfalls nicht mit einer Angabe von Daten vergleichen. Einen Sicherungsschein zu fälschen, bedarf einer bestimmten kriminellen Energie, welche die wenigsten Reiseveranstalter aufweisen. Die fehlerhafte Angabe von Daten kann jedoch nicht nur aufgrund von krimineller Energie und mit Täuschungsmotiven erfolgen, sondern schlichtweg auch „aus Versehen“. Reiseveranstalter können ohne böse Absicht vergessen, Daten zu aktualisieren oder sich um eine Erneuerung ihrer Insolvenzabsicherung zu kümmern. Daten zu Insolvenzabsicherungen, die ohnehin in Beschreibungen oder Reisevertragsformularen stehen, müssen nicht zwangsläufig überprüft und aktualisiert werden. Die Übergabe eines echten Sicherungsscheins ist im Gegensatz dazu eine ständige Erinnerung an die entsprechende Verantwortung.

Ein Sicherungsschein stellt damit nicht nur eine folkloristische Tradition dar, sondern erfüllt neben dem eigentlichen Nachweis der Absicherung auch Selbstkontrollpflichten auf Seiten der Veranstalter. Sicherungsscheine sollten auch weiterhin beibehalten werden.

20. § 651t BGB (Seite 17)

Sofern der Sicherungsschein beibehalten werden sollte, müsste die Formulierung hier entsprechend angepasst werden, im Übrigen keine Bedenken und ohne weitere Kommentierung.

21. § 651u BGB (Seite 17)

Mit dieser innovativen und mutigen Ausdehnung der Pauschalreisegrundsätze auf Einzelleistungen geht der Referentenentwurf weit über die Vorgaben der Richtlinie hinaus und soll damit der von der Rechtsprechung entwickelten und inzwischen gefestigten analogen Anwendung des Reisevertragsrechts auf katalogmäßig angebotene Einzelleistungen, wie sie auf Ferienhäuser und Hotelbuchungen vorgenommen wird, Rechnung tragen. Das dürfte jedoch über das Ziel hinaus geschossen sein, außerdem könnte man sich viele Regelungen dieses Gesetzesentwurfs ersparen oder zumindest auf das notwendigste beschränken, denn dann käme es auf die Einordnungen der unterschiedlichen Reisen und Buchungsmethoden nicht mehr entscheidend an, da fast jede Einzelleistung nach den gleichen Maßstäben zu bewerten und zu behandeln wäre.

Das würde einen Sonderweg innerhalb des eigentlich vollharmonischen EU-Reisemarktes darstellen, der für die hiesigen Unternehmen nicht nur einen Wettbewerbsnachteil, sondern auch einen enormen und kaum zu bewältigenden Organisationsaufwand bedeuten würde, denn die Unternehmen müssten sich zweigleisig strukturieren. Für den deutschen Markt müssten die Pauschalreiseregeln berücksichtigt werden, für den übrigen europäischen Markt müssten die dortigen Gepflogenheiten beachtet werden, um dort auftreten zu können.

Die Übertragung der Pauschalreisegrundsätze auf Einzelleistungen mag vom Prinzip her als Weiterentwicklung der allgemeinen Grundsätze des Reiserechts am Ende konsequent und logisch sein, auch die Übertragung auf den Verkauf von Flugtickets sollte dabei nicht ausgeschlossen werden, aber dieser Schritt ist als Alleingang und zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll und abzulehnen.

22. § 651v BGB (Seite 17)

Keine Bedenken, ohne Kommentierung

23. § 651w BGB§, 651x BGB (Seite 18)

Reisevermittler werden durch diese Regelungen der Richtlinie und des Referentenentwurfs vor praktisch unlösbare Aufgaben mit hohem Fehlerpotential gestellt. Während die Richtlinie noch durch eine vorweg gestellte Definition versucht, den Begriff bzw. die Konstruktion der verbundenen Reiseleistungen zu erklären und abzugrenzen, geht der Referentenentwurf den Weg der unmittelbaren Anwendung, so dass sich aus der Vorschrift des § 651x BGB heraus erklären soll, was damit verlangt wird.

Da es sich bei der Buchung von verbundenen Reiseleistungen um mindestens zwei Reiseleistungen handelt, bedeuten die entsprechenden Regelungen Einschränkungen und Abgrenzungskriterien zur Pauschalreise, die zunächst in § 651a Abs. 2 BGB auch allgemein als Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise definiert worden ist.

Ob eine Pauschalreise des Reisebüros als Veranstalter oder eine Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen vorliegt, hängt zunächst davon ab, ob die Reiseleistungen getrennt voneinander gebucht und bezahlt werden oder ob diese zusammen behandelt werden.

Zweifellos handelt es sich dabei regelmäßig um objektiv feststellbare Kriterien. Ein Reisevermittler, der dem Kunden nacheinander Reiseleistungen anbietet und „verkauft“ (eigentlich den Vertragsschluss mit einem anderen Unternehmer vermittelt), ist danach kein Reiseveranstalter, zumal es auf den Eindruck des Reisenden nicht mehr ankommen soll.

Unbeachtet bleibt bei dieser rechtlichen Konstruktion, dass die wenigsten reisewilligen Kunden in ein Reisebüro kommen werden, um zunächst nur eine Reiseleistung zu buchen, z.B. einen Flug. Kaum ein Kunde wird sich entschließen, eine Reiseleistung zu buchen, ohne die ebenfalls benötigte weitere Reiseleistung, z.B. einen Hotelaufenthalt, sicher dazu buchen zu können. Also wird er die erste Reiseleistung erst buchen wollen, wenn er sicher sein kann, dass die zweite Reiseleistung auch verfügbar ist und gebucht werden kann.

Dass der Reisende zunächst die erste Reiseleistung vollständig buchen und bezahlen muss, bevor er dann das gleiche auch mit der zweiten Reiseleistung tun kann, wird ihm auch mit den vorgeschriebenen Mitteln kaum zu erklären sein. Wenn er vor der Buchung, aber wahrscheinlich nachdem man aufgrund entsprechender Beratungsgespräche die für ihn in Frage kommenden Reiseleistungen gefunden hat, gem. § 651x Abs. 2 i.V.m. Art. 251 EGBGB mit einem der zahlreichen in Frage kommenden Aufklärungsformulare konfrontiert wird, er dieses zunächst lesen und quittieren muss, bevor man ihn zur Buchung der ersten und erst

nach Abschluss derselben zur Buchung der weiteren Reiseleistung kommen lässt, dann dürfte das kaum Vertrauen des Reisenden hervorrufen.

Kommt der gleiche Kunde eine Stunde später erneut in das Reisebüro und hat sich entschlossen, zusätzlich einen Mietwagen zu buchen, muss er nicht nur ein weiteres, sondern sogar ein anderes Aufklärungsformular zur Kenntnis nehmen und quittieren, bevor er buchen darf. Jede Buchung einer einzelnen Leistung ist mit einem Formalismus verbunden, der keine Akzeptanz finden wird. Sobald sich die Reisenden an die Formularflut gewöhnt haben, werden die Formulare vermutlich das gleiche Schicksal erleiden, wie die allgegenwärtigen AGB bei Internetaktivitäten, die ohne zu lesen bestätigt und weggeklickt werden und die dadurch keinerlei Wirkung erzielen können.

Berücksichtigt man, dass der Kunde im Rahmen eines Beratungsgesprächs sowohl an einer Pauschalreise interessiert sein kann, als auch an der Zusammenstellung einzelner Reiseleistungen, dann vervielfältigen sich die Aufklärungspflichten und die damit verbundenen Formulare zusätzlich.

Da die unterschiedlichen Formulare nur mit spezifischen Kenntnissen richtig an die jeweilige Buchungssituation angepasst und entsprechend ausgewählt werden können, ist eine hohe Fehlerquote zu erwarten. Um den juristisch nicht besonders ausgebildeten Mitarbeitern überhaupt die Möglichkeit zu geben, die richtigen Formulare auszusuchen, müssten diese anders und vor allen Dingen mit größerem praktischen Bezug gekennzeichnet werden.

Es ist kaum nachzuvollziehen, dass ein Formblatt vornehmlich mit Bezugnahme auf §§ bezeichnet wird, wie z.B. das Formblatt der Anlage 13 zu Art. 250 Abs. 4 EGBGB, welches als Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651c des BGB bezeichnet wird.

Ein Mitarbeiter eines stationären Reisebüros mit zusätzlichem Onlinevertrieb kann ohne weiteres und insbesondere ohne böse Absicht Gefahr laufen, dem an einer Pauschalreise interessierten Kunden am Schreibtisch dieses Formular zu übergeben, obwohl es doch eigentlich auf einen ganz anderen Sachverhalt, nämlich den „verbundenen Online-Buchungsverfahren“ ausgerichtet ist, wie sich aus dem Hinweis auf § 651c BGB für Personen mit Rechtskenntnissen ergibt.

Bei anderen Buchungssituationen können andere Fehler gemacht werden, die Anzahl und die Unübersichtlichkeit der Buchungsvarianten und der dazugehörigen Formblätter eröffnen vielfältige Fehlerquellen.

Noch komplizierter wird es durch die grundsätzlich zu begrüßende Unterscheidung der verbundenen (vermittelten) Reiseleistungen nach Inkassoarten. Zwar wird dem Reisebüro damit die Möglichkeit eröffnet, einzelne Reiseleistungen unter Beachtung der hier geregelten Besonderheiten ohne eigene Insolvenzversicherung und ohne selbst als Reiseveranstalter zu gelten, dem Kunden zu vermitteln und so diesem bei der Erfüllung seiner individuellen Reise Wünsche zu helfen, aber gleichzeitig wird die zu erwartende Verwirrung der Reisebüromitarbeiter und der Kunden durch die Aufklärungsformulare auf die Spitze getrieben, indem jetzt

noch unterschieden wird, zwischen Vermittlern, die je nach Zahlungsart entweder selbst Beförderungen durchführen und solchen, die selbst keine Beförderungen durchführen.

Soweit man den voranstehenden Ausführungen folgt und ein hohes Fehlerpotential bei der vorgeschriebenen Aufklärung der Reisenden durch Reiseveranstalter und Reisevermittler annimmt, muss man in Anbetracht der Regelung des § 651 x Abs. 4 BGB zu der Erkenntnis kommen, dass die Ausübung der Reisebürotätigkeiten keinesfalls mehr annähernd so möglich sein wird, wie es bislang üblich und bewährt war.

§ 651x Abs. 4 BGB regelt, dass der Vermittler, der seine Aufklärungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, wie ein Veranstalter haftet. Da zu erwarten ist, dass die Aufklärungspflichten mit einer hohen Fehlerquote erfüllt werden, ist mit ebenso hohen Haftungsfolgen der Reisevermittler zu rechnen. Selbst wenn sich diese nicht in gleicher Anzahl tatsächlich auswirken werden, bedeutet dieser Umstand eine nicht hinzunehmende Rechtsunsicherheit für alle Reisevermittler.

Auch wenn die Vorgaben der Richtlinie eng sind, die Umsetzung in nationales deutsches Recht muss Wege finden, die es den Reisevermittlern erlauben, auch weiterhin Reisen zu vermitteln, ohne immer Gefahr zu laufen, wie ein Veranstalter behandelt zu werden.

Das mindeste wäre, den Haftungsmaßstab für Fehler bei der Erfüllung der Aufklärungspflichten anzuheben und die allgemeine Haftung wie ein Reiseveranstalter entsprechend abzuschwächen.

24. § 651y BGB (Seite 19)

Der Referentenentwurf gewährt dem Reisenden einen Schadensersatzanspruch, während die Richtlinie lediglich die Haftung für entsprechende Fehler vorgibt. Für etwas zu haften bedeutet nicht zwingend, dass damit auch Schadensersatzansprüche verbunden sein müssen. In Frage kommen z.B. auch Nachbesserungsansprüche, die häufig deutlich weniger belastend sind. Der Referentenentwurf geht damit über die Richtlinienvorgabe hinaus. Schadensersatzansprüche sollten dem Umstand vorbehalten bleiben, wenn der konkrete Fehler und ein Schaden des Reisenden schuldhaft verursacht worden sind.

25. Unberücksichtigte Richtlinienvorgaben

Bedauerlicherweise wurden mit dem Referentenentwurf keine Anstalten unternommen, den in Art. 22 der Richtlinie formulierten Auftrag an den nationalen Gesetzgeber umzusetzen, Regressansprüche sicherzustellen. Danach ist den Reiseunternehmen die Möglichkeit zu geben, bei den eigentlichen Verursachern von Minderungs- und Schadensersatzansprüchen (das sind häufig die Fluggesellschaften und die örtlichen Leistungsträger, wie Hotelanbieter oder Mietwagenunternehmer) REGRESS zu nehmen.

Dieser Regress ist bislang häufig durch die bestehenden Möglichkeiten, zwischen Unternehmern die Haftung zu beschränken oder auszuschließen, nicht zu realisieren, so dass Reiseveranstalter und Reisebüros gegenüber den Reisenden als einzige haften, obwohl sie die eigentliche Ursache des Problems nicht zu vertreten haben. Der Gesetzgeber hätte die Chance, eine Haftungsbeschränkung zwischen Unternehmern seinerseits zu beschränken



Allianz Selbständiger
Reiseunternehmen –
Bundesverband e.V.

oder die unmittelbare Haftung zu regeln, aber davon findet sich bislang noch kein Ansatz in dem Referentenentwurf.

Da Reiseveranstalter und insbesondere Reisevermittler durch die neue Rechtslage stark belastet werden, sollte die Gelegenheit zur teilweisen Entlastung unbedingt genutzt werden, um zu einer gerechteren Haftungssituation zwischen allen beteiligten Unternehmen zu kommen.

Fazit:

Der Referentenentwurf bedarf noch einer gründlichen Überarbeitung. Dabei müssen die Schwerpunkte auf die Schaffung von verständlichen und transparenten Regelungen und die Entlastung der Reisevermittler gelegt werden.

Dabei wird nicht verkannt, dass der Umsetzungsspielraum, den die Richtlinie dem Gesetzgeber lässt, gering ist und insofern nicht allen Beanstandungen vollständig abgeholfen werden kann. Wenn die Betroffenen allerdings manche „Kröte zu schlucken haben“, dann sollte der Gesetzgeber sich aber gerade darum bemühen, die Kröten so zu verpacken und zuzubereiten, dass sie von den Betroffenen verarbeitet werden können.

Das ist bislang eindeutig nicht gelungen.

Ralf Wiesehöfer
Rechtsanwalt und Berater
des asr Allianz selbständiger Reiseunternehmen – Bundesverband e.V.

Friedrichstraße 119
10117 Berlin
Tel.: 030 / 24 78 19 0
www.asr-berlin.de
Präsident Jochen Szech
VR 25433 Berlin-Charlottenburg